

<h1>IFG-Rundbrief</h1> <p><i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p>	Ausgabe Nr. 1/2007
Eine Veröffentlichung der <a href="#">oci Wissensdienste</a> zur Umsetzung des Informationsfreiheitsgesetzes in Deutschland.	Februar 2007

<b>Inhalt</b>
<a href="#">Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Die Zahlen und deren Bedeutung</a>
<a href="#">Über oci GmbH / Produkte und Dienstleistungen</a>
<a href="#">Impressum</a>

## Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes – Die Zahlen und deren Bedeutung

**Willkommen zur ersten Ausgabe des IFG-Rundbriefs 2007! Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) ist nun schon über ein Jahr in Kraft. Und vor kurzem hat das Bundesministerium des Innern (BMI) Statistiken über die Handhabung des IFGs in den Bundesministerien und deren Geschäftsbereichen veröffentlicht. Diese Ausgabe des IFG-Rundbriefes untersucht die statistische Übersicht aus der Perspektive der „lösbaren Anfragen“ und bespricht die daraus resultierenden Ergebnisse. Abschließend wird die Erfassungspraxis und die angewandte Methodik bei der Erstellung der Statistiken kommentiert.**

### [Einführung](#)

Das Jahr 2006 war ein aktives Jahr im Hinblick auf die Informationsfreiheit in Deutschland – ja sogar für das Thema der Informationszugangsrechte insgesamt. Das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG) trat am 1. Januar 2006 in Kraft. Das jüngste IFG vor dem Bundes-IFG war das von Nordrhein-Westfalen aus dem Jahr 2001 gewesen. Jedoch verabschiedeten innerhalb von gerade 7 Monaten, nachdem das Bundes-IFG in Kraft getreten war, vier weitere Bundesländer, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, eine IFG-Gesetzgebung, von der alle bis September 2006 in Kraft getreten sind (1).

Im Hinblick auf andere Informationszugangsrechte, erlebte das Jahr 2006 das Inkrafttreten der Umweltinformationsgesetzgebung (UIG) in 6 Bundesländern, was die Gesamtzahl auf 10 von 16 erhöhte. Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) war Ende 2006 in den Schlagzeilen, nachdem der Bundespräsident Horst Köhler das Gesetz wegen verfassungsrechtlicher Bedenken nicht unterzeichnete (2). Im Gegensatz hierzu wurde weniger öffentlich und sicher weniger dramatisch beinahe unbemerkt das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) (3) am 13. Dezember verabschiedet (In Kraft seit dem 19. Dezember 2006), das die EU-Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (4) umsetzt und dabei neue Möglichkeiten für die Erstellung von informationsbasierten Produkten und Dienstleistungen schafft, die auf Lizenzbasis von Behörden erworben werden können.

Im Hinblick auf die IFG-Anträge, welche die Bundesbehörden im Jahr 2006 tatsächlich erhalten und bearbeitet haben, geben die Statistiken, die das Bundesministerium des Innern (BMI) im Januar 2007 veröffentlicht hat, einen Überblick und einen ersten Eindruck über die damit verbundenen Aktivitäten. Die Statistiken bieten darüber hinaus eine Grundlage für die quantitative Analyse dieser Aktivitäten. Diese Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** untersucht die Statistiken und versucht, Schlüsse daraus zu ziehen.

## [Die Statistische Übersicht der IFG-Anträge im Jahr 2006 und angewandte Unterlagen](#)

### *Die Dokumente*

Bei dem Hauptdokument, das hier kommentiert werden soll, handelt es sich um die **Statistische Übersicht: IFG-Anträge der Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche im Jahr 2006** (Stand 31. Dezember 2006), auf die im Folgenden einfach als "Statistische Übersicht" (5) Bezug genommen wird. Die Statistische Übersicht wurde vom Bundesministerium des Innern (BMI) erstellt und veröffentlicht zusammen mit einem Begleitartikel mit dem Titel: **Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes** (6). Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Herr Peter Schaar gab am 28. Dezember 2006 ebenfalls eine Jahresbilanz mit der Überschrift **Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz** heraus (7). In der folgenden Diskussion wird zwar auf die BfDI Jahresbilanz Bezug genommen, wo dies angebracht ist, jedoch bezieht sich die quantitative Information dieses Dokuments eher auf Beschwerden im Hinblick auf an den BfDI weitergeleitete IFG-Anträge, die von den Behörden abgelehnt worden waren oder auf die in einigen Fällen gar nicht reagiert worden war. Zwei weitere Dokumente verdienen in dieser Besprechung ebenso unsere Aufmerksamkeit. Das erste ist eine frühere Ausgabe des **IFG-Rundbriefes** (8), das zwar primär über die britische Erfahrung mit dem FOI nach dem ersten Quartal berichtete, gleichzeitig aber auch

einige Punkte zur statistischen Analyse solcher Daten hervorhob. Das zweite Dokument, das zur besseren Orientierung zitiert wird, ist ein Bericht mit dem Titel: **Freedom of Information Annual Report 2005: Operation of the FOI Act in Central Government**, das vom Department for Constitutional Affairs (DCA) in Großbritannien erstellt wurde (9). Wie bereits in dem oben erwähnten IFG-Rundbrief vermerkt wurde, liegt das Ziel hier nicht darin, detaillierte Vergleiche zu ziehen, sondern sich die Erfahrungen des einen Landes zunutze zu machen, um einen Bezugsrahmen zum anderen Land herzustellen.

## *Die Erfassungspraxis*

Während jede Behörde für die Erfassung der Anzahl erhaltener IFG-Anträge verantwortlich ist, hat das Bundesministerium des Innern (BMI) die Gesamtauficht über die Erfassung und Zusammenstellung der Statistiken in Bezug auf die Anzahl der IFG-Anträge, die von den einzelnen Ministerien (Ressorts) und ihren Geschäftsbereichen (GB) erhalten und bearbeitet wurden. Die in der Statistischen Übersicht aufgeführten IFG-Anträge beziehen sich ausschließlich auf schriftliche Anfragen. IFG-Anfragen, die per E-Mail eingereicht wurden, sind nicht darin enthalten. Auch Anfragen per Telefon sind nicht enthalten. Hier folgt man der Praxis, dass der Antragsteller eine Anfrage in schriftlicher Form einreichen muss, wenn ein Antrag per Telefon eindeutig eine IFG-Anfrage ist oder sie aufgrund der Beratung zu einer solchen wird.

In der Statistischen Übersicht werden einige wichtige Voraussetzungen als Fußnoten angemerkt. Im Hinblick auf die Anzahl der IFG-Anträge an das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) waren von den 111 beim Ressort eingereichten IFG-Anträgen 92 gleichlautend. Das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) begann mit der Erfassung der Antragsbescheidung erst am 01.06.2006. Diese Verzögerung und zusätzliche Probleme bei der Definition (und Methodik) haben zu einer Diskrepanz zwischen der angegebenen Zahl von IFG-Anträgen beim BMG GB und deren Aufschlüsselung in den benachbarten 5 Spalten geführt. Konkret fehlen 113 IFG-Anträge in der Gesamtsumme, die für den BMG GB angegeben sind. Das BMI hat gegenüber der Redaktion des IFG-Rundbriefes versichert, dass die Gesamtsumme für das BMG GB von 526 korrekt ist und dass eine korrigierte Version der Statistischen Übersicht in Kürze herausgegeben wird. Die Diskrepanz hat jedoch keinen Einfluss auf die Zahlen insgesamt. Wo die Diskrepanz ein Problem für die sich ergebende Analyse darstellt, wurde dies mit einem (\*) gekennzeichnet. Die letzte Fußnote weist darauf hin, dass die beiden Behörden Bundespresseamt (BPA) und Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) nicht über Geschäftsbereichsbehörden verfügen.

## Die Statistische Übersicht: Die Zahlen und deren Bedeutung

### *Allgemeiner Überblick zur Orientierung*

Die Statistische Übersicht führt die Anzahl der IFG-Anträge an 17 der 19 Obersten Bundesbehörden auf. Nicht in die Liste miteinbezogen sind das Bundespräsidialamt und der Bundesrechnungshof. Die in den Zeilen angegebenen Zahlen stellen die Anzahl der IFG-Anträge aus den verschiedenen Bundesbehörden dar. Für jedes Ministerium ist die Information in drei Teile unterteilt; eine Zeile zeigt die Anzahl der IFG-Anträge, die vom Ressort selbst bearbeitet wurde, die zweite Zeile zeigt diejenigen, die von den Geschäftsbereichen des Ressorts bearbeitet wurden und die dritte Zeile zeigt die Gesamtzahl der IFG-Anträge, die an dieses Ressort und seine Geschäftsbereiche gerichtet wurden.

Die Spalten andererseits schlüsseln die Zahl der IFG-Anträge an die Ressorts und ihre Geschäftsbereiche in drei Hauptkategorien auf: Erstantrag, Widerspruch und Klage. Diese drei Hauptkategorien werden in weitere Unterkategorien aufgeteilt: Die genauen Einzelheiten dieser Kategorien erhält man am besten von der Statistischen Übersicht selbst. Als Beispiel seien hier nur die ersten fünf Spalten der Kategorie Erstantrag mit den folgenden Unterkategorien aufgeführt (10):

- Antrag zurückgenommen
- Informationszugang gewährt
- Informationszugang teilweise gewährt
- Informationszugang abgelehnt
- Erst-Antrag noch in Bearbeitung

Der nachfolgende Kommentar untersucht die Zahlen unter den allgemeinen Überschriften, die in der Presseerklärung des BMI verwendet wurden, und fügt an gegebener Stelle Erläuterungen hinzu.

### *Detaillierte Übersicht nach Themen*

#### **Antragszahlen**

Laut Bericht des BMI konnte bei mehr als der Hälfte aller Fälle (1.193+186=1.379) der Informationszugang ganz oder teilweise gewährt werden. Informationen mussten in 410 Fällen abgelehnt werden.

**Alternative Perspektive: Kalkulationen, die auf der Anzahl lösbarer Anfragen basieren**

Eine andere Art der Betrachtung ist wie folgt: Man geht von einer **Perspektive** aus, die bei den Berechnungen nicht die Anzahl der Anfragen, die beim Ministerium registriert wurden, zugrunde legt, sondern die Anzahl der Anfragen, auf die eine definitive Antwort gegeben werden konnte. Die Idee der "lösbarer Anfragen" lehnt an die Methodik in Großbritannien an (11). Sie hat den Vorteil, IFG-Anträge, die bei einer Behörde eingegangen sind, hervorzuheben und nach deren Lösbarkeit zu unterscheiden. Beispielsweise wird im Fall der in der Statistischen Übersicht zitierten Zahlen eine Behörde keine definitive Antwort auf Anfragen geben können, die vom Antragsteller zurückgezogen wurden. Zur Illustrierung wurden in den britischen Statistiken FOI-Anfragen, bei denen man Rat und Hilfe benötigte sowie Anfragen, bei denen die Informationen nicht in der Behörde vorlagen, als nicht lösbar eingestuft und von der Gesamtzahl der bei den Ministerien eingegangenen FOI Anfragen abgezogen. Der Rest wurde als lösbar eingestuft und galt als Ausgangsbasis für weitere Analysen. Wenn wir zur Statistischen Übersicht zurückkehren, ist die Zahl der IFG-Anträge, die bei der Erstellung der Statistik noch in Bearbeitung sind, potentiell problematisch. In Großbritannien entschied sich das DCA dafür, diese in der Kategorie lösbarer Anfragen zu belassen unter der Voraussetzung, dass auf irgendeine Weise von der zuständigen Behörde letztendlich eine definitive Antwort gegeben werden kann. Ein Vorschlag wäre, der Diskussion halber dieselbe Sicht hier bei den BMI Statistiken zu übernehmen.

Überträgt man nun den Ansatz der "lösbarer Anfrage" auf die Statistische Übersicht, stellt die Zahl 2.278 die Gesamtzahl der Anfragen dar, die von den jeweiligen Behörden als IFG-Antrag identifiziert und klassifiziert wurde. Von diesen wurden 67 vom Antragsteller zurückgezogen. Dann bleiben noch  $2.278 - 67 = 2.211$  Anfragen übrig, die als "lösbarer Anfragen" eingestuft werden können. Das bedeutet, dass von den eingereichten Anfragen, die lösbar waren ( $1.193/2.211$ ) 54% ganz gewährt wurden, ( $186/2.211$ ) 8.4% teilweise gewährt wurden und ( $410/2.211$ ) 18.5% abgelehnt wurden. Wendet man die Vorstellung der lösbarer Anfrage auf die Aussage des BMI an: "in mehr als der Hälfte aller Fälle konnte der Informationszugang ganz oder teilweise gewährt werden", so lässt sich diese Aussage tatsächlich verbessern auf 62.4% aller Fälle, bei denen der Informationszugang ganz oder teilweise gewährt werden konnte.

Ein weiterer Vorteil bei der Idee der "lösbarer Anfrage" liegt darin, dass die Möglichkeit besteht, die Daten aus Deutschland und anderen Ländern, in diesem Fall Großbritannien, auf einfacher Ebene zu vergleichen und dies von Nutzen sein könnte. Man betrachte die folgenden beiden Tabellen unten. Für Deutschland wurde der Prozentsatz errechnet, indem die Zahlen für die Gesamtzahl der IFG-Anträge in Ressorts Gesamt und Ressorts GB'e Gesamt genommen wurden und dann deren jeweilige Zahlen für die Anzahl der zurückgenommenen Anträge abgezogen wurden, um eine Kalkulation auf

der Basis lösbarer Anfragen zu erreichen. Für Großbritannien kann man die Kalkulationen so wie sie in der Jahresbewertung des DCA aufgeführt sind, übernehmen (12).

Tabelle 1: Verhältnismäßige Aufteilung zwischen IFG-Anträgen, die von den Bundesministerien und ihren Geschäftsbereichen gewährt wurden und abgelehnt wurden:

Deutschland	Lösbare IFG-Anträge vom 1.1.2006 bis 31.12.2006	
	Gewährt	Abgelehnt
Ressorts und GB'e Gesamt	<b>54%</b>	<b>19%</b>
Ressorts Gesamt	53%	26%
Ressorts GB'e Gesamt	54% *	16%

Quelle: Statistische Übersicht, BMI

\* Diese Zahl ist mit Vorsicht zu behandeln, da in dieser Kategorie, d.h. Ressorts GB'e Gesamt die 113 IFG-Anträge fehlen. Siehe oben. Wenn aber alle 113 als lösbare Anfragen eingestuft und als gewährt eingestuft würden, würde die revidierte Zahl bei 59% für Ressorts Gesamt ausfallen.

Tabelle 2: Verhältnismäßige Aufteilung zwischen lösbaren FOI/EIR-Anfragen, die in den "Departments of State" und den "Other Monitored Bodies" gewährt und abgelehnt wurden:

Grossbritannien	Lösbare FOI/EIR-Anfragen vom 1.1.2005 bis 31.12.2005	
	Gewährt	Abgelehnt
All Bodies	<b>66%</b>	<b>18%</b>
Departments of State	60%	21%
Other Monitored Bodies.	72%	15%

Quelle: FOI Annual Report, DCA

Der Zweck des kurzen und zugegebenermaßen einfachen Vergleichs liegt darin, Ähnlichkeiten zwischen Deutschland und Großbritannien aufzuzeigen, was die Bearbeitung von IFG/FOI Anfragen angeht. Die Information in den Tabellen beweist, wie statistische Daten der (höchstwahrscheinlich „nur“ qualitativen) Auffassung, dass je übergeordneter die Behörde desto unwahrscheinlicher ein IFG/FOI-Antrag gewährt wird und je höher die Wahrscheinlichkeit, dass er abgelehnt wird, quantitatives Gewicht verleihen können.

In einer anderen früheren Ausgabe des IFG-Rundbriefes wurde berichtet, dass "seit 2003 die Stadt Potsdam 406 Anfragen erhalten hatte, von denen 388 (96%) gewährt wurden. Man vergleiche dies zu den 258 Anträgen, die bei der Landesregierung und den nachgeordneten Einrichtungen des Landes seit 1998 eingegangen sind, von denen 182 (71%) gewährt wurden" (13). Wiederum ist Vorsicht angesagt, denn der Zeitrahmen, innerhalb dessen diese Daten erfasst wurden, ist nicht vergleichbar. Es steht keinerlei Information zur Verfügung, die bei der Entscheidung helfen würde, inwieweit der Erfassungsprozess vergleichbar ist. Dennoch müssen wir wie die Altphilologen, die alte Dokumente aus Textfragmenten, die auf Papyrus geschrieben sind, erstellen, diese Informationsfragmente

nutzen, um uns ein größeres, systematisches Bild zu machen. Wie oben bereits erwähnt, deutet die Gestalt dieses Bildes stark darauf hin, dass je höher die Behörde, desto unwahrscheinlicher ein IFG/FOI-Antrag gewährt wird. Umgekehrt betrachtet deuten die Daten darauf hin, dass IFG-Anträge eher in Behörden auf kommunaler Ebene als in den Behörden der Bundesländer gewährt werden, und eher in den Länderbehörden als in den Bundesbehörden. Dies ist keine neue Erkenntnis. Nur haben wir jetzt den quantitativen Beweis für eine qualitative Behauptung.

Warum ist dies wichtig? Die Diskussion begann mit der Beobachtung, dass vor dem Bundes-IFG das jüngste IFG in Deutschland in Nordrhein-Westfalen im Jahr 2001 in Kraft getreten ist, d.h. vor 5 Jahren. Dennoch haben innerhalb von gerade 7 Monaten nach Inkrafttreten des Bundes-IFGs vier weitere Bundesländer, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und das Saarland, eine IFG-Gesetzgebung verabschiedet, von der jede bis Ende September 2006 in Kraft trat. Die Bundes-IFG Initiative hatte also einen deutlichen Einfluss auf die Bundesländer und wird ihn voraussichtlich auch noch weiterhin haben. Um eine bundesweite IFG-Abdeckung sowohl auf Bundesbehörden- wie auf Länderbehördenebene sicherzustellen, müssen immer noch 8 Bundesländer eine IFG-Gesetzgebung verabschieden. Die Aussage, die die Statistiken liefern, ist die, dass der Bund zwar eine wichtige Rolle als „Vorreiter“ spielt, die verbleibenden Bundesländer jedoch deren Anwendung auf die öffentliche Verwaltung auf Länder- und Kommunenebene mit Vorsicht behandeln sollten.

### **Die Verteilung der IFG-Anträge**

Von den in der Statistischen Übersicht aufgeführten Bundesministerien zeigt die Tabelle unten die Verteilung der IFG-Anträge unter den Top 5 Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche an.

Table 3: Einstufung der Ressorts im Hinblick auf die Anzahl der eingegangenen IFG-Anträge im Jahr 2006.

<b>Ressort inklusive Geschäftsbereiche</b>	<b>Zahl IFG-Anträge</b>
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)	628
Bundesministerium für Gesundheit (BMG)	544
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)	164
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)	150
Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)	135

Quelle: Statistische Übersicht, BMI

In der Statistischen Übersicht fällt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) mit nur 5 eingegangenen Anfragen auf. Es wird angenommen, dass der Grund dafür in dem Kompetenzbereich Umwelt liegt, und die Mehrheit der Anfragen nach Umweltinformationen erfolgen, die dann unter dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bearbeitet werden. Interessanterweise ist dies einer der Hauptunterschiede in der statistischen Erfassung

zwischen dem BMI in Deutschland und dem DCA in Großbritannien. Die DCA Statistiken gelten für FOI/EIR Anfragen, wobei FOI als Anfragen unter der Freedom of Information Act 2000 (deutsches Äquivalent: Bundes-IFG) gekennzeichnet sind und EIR, die Environmental Information Regulations 2004 (deutsches Äquivalent: UIG) betreffen. Leider gibt das DCA keine weiteren Hinweise auf deren Relation in der Gesamtstatistik. Es würde sicher helfen, wenn man in Erfahrung bringen könnte, wie Bund- und Länderbehörden mit dem Nebeneinander von IFG und UIG umgehen. In den Anfangsmonaten der FOI/EIR Umsetzung hatten die britischen FOI-Beauftragten in den Behörden Mühe, die Unterschiede zwischen FOI und EIR Informationszugangsrechten zu klären (14). Nach den Kommentaren von Lesern des IFG-Rundbriefs zu urteilen wird dies auch zunehmend ein Problembereich in Deutschland.

Ebenso erwähnenswert in der Statistischen Übersicht ist die unterschiedliche Verteilung der IFG-Anträge zwischen Ressort und dessen Geschäftsbereiche – dies gilt für jene Ressorts, die eine solche Unterteilung haben. Für das Bundesministerium des Innern ((Ressort) 47: 55 (GB'e)) und das Bundesministerium der Verteidigung (26:18) ist der Unterschied in der Anzahl der IFG-Anträge zwischen Ressort und Geschäftsbereiche relativ gering. In starkem Kontrast hierzu steht das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (21:607) und das Bundesministerium für Gesundheit (18:526).

### **Die Kostenfrage**

Im Hinblick auf Informationen in der Statistischen Übersicht zu den Kosten, die bei der Bearbeitung von IFG-Anträgen entstehen, ist es wiederum wichtig, die Zahl in der Spalte: „Zahl IFG-Anträge“ zu relativieren. In diesem besonderen Fall ist maßgeblich, nicht nur herauszufiltern, wie viele „lösbar“ waren, sondern eher wie viele tatsächlich gelöst wurden. Des Weiteren ist festzustellen, wie viele auf eine Weise gelöst wurden, für die – bei Bedarf - eine Gebühr erhoben werden konnte. Die Ablehnung eines IFG-Antrags ist eine eindeutige Art und Weise, ihn zu lösen, sie ist aber kein gelöster IFG-Antrag, für den eine Gebühr erhoben werden kann (15).

Aufgrund dieser Tatsache und um das Gebührenverhalten der Behörden 2006 besser zu verstehen, ist es notwendig, die Anzahl der IFG-Anträge herauszufiltern, für die eine Gebühr hätte verlangt werden können. Zu dieser Zahl gelangt man durch Subtrahieren der IFG-Anträge, die zurückgezogen wurden (d.h. 67) sowie der Zahl der Anfragen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Statistik noch in Bearbeitung waren (d.h. 309) zusammen mit denen, die abgelehnt wurden (d.h. 410) von der Gesamtzahl der Anfragen (d.h. 2.278). Diese Kalkulation ergibt 1.492 gelöste Anfragen, für die eine Gebühr hätte erhoben werden können. Tatsächlich wurde aber nur in 114 Fällen eine Gebühr erhoben, das sind 7.6% der Gesamtzahl aller gelösten IFG-Anträge, für die eine Gebühr hätte erhoben werden können.

Von der Gesamtzahl gelöster Anfragen, für die eine Gebühr hätte erhoben werden können, wurde in (4+2+8=14) 14 Fällen ein Vorschuss verlangt, das sind 0.9% solcher Fälle. Es gab Fälle, bei denen der Vorschuss eine Summe von größer oder gleich 100 EURO betrug, 2 Fälle bis 100 EURO und 4 Fälle, bei denen der Vorschuss Beträge bis zu 50 EURO ausmachten.

In den 114 Fällen, in denen Gebühren erhoben wurden, betragen die Gebühren in 50 Fällen bis 50 EURO, in 21 Fällen bis 100 EURO und in 43 Fällen 100 Euro oder darüber.

Wenn man die Diskussion im vergangenen Jahr im Hinblick auf Gebühren und den in diesem Zusammenhang geäußerten Bedenken berücksichtigt, lässt die obige Bewertung vermuten, dass, wie Herr Schaar feststellte: "die Verwaltung offenbar zu einer moderaten Gebührenpraxis gefunden hat" (16). Wie lange dies so bleibt, ist abzuwarten. Hier soll nicht übertriebener Pessimismus an den Tag gelegt werden. Die Beobachtung erkennt vielmehr das Auf und Ab der Diskussionen und Debatten um die Gebühren für IFG-Anfragen an und empfiehlt die Pflege detaillierter Statistiken, um sicherzustellen, dass die Diskussion in zuverlässigen und verifizierbaren Informationen verankert ist.

## **Ablehnungsgründe**

In der Statistischen Übersicht berichtet das BMI darüber, dass 410 IFG-Anträge abgelehnt wurden. Und dass die Ablehnungen aufgrund der gesetzlichen Ausnahmeregelungen (§§ 4 bis 6 IFG) ausgesprochen wurden. Von diesen 410 waren 142 Gegenstand eines Widerspruchsverfahrens, von denen 57 noch in Bearbeitung waren, als die Statistiken erstellt wurden. In 23 Fällen konnte ganz oder teilweise Abhilfe geleistet werden. In 62 Fällen, das sind 43% der Gesamtzahl der Widerspruchsverfahren, wurde der Widerspruch zurückgewiesen. Es sind noch 27 Klagen anhängig.

Es wäre sicher hilfreich, wenn man in Erfahrung bringen könnte, über welchen Zeitraum die Widerspruchsverfahren stattfanden, um diese Zahlen besser interpretieren zu können. Bei 43% Ablehnungen der Widerspruchsverfahren und 40% noch in Bearbeitung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Statistik kann man vermuten, dass noch beträchtliche Unsicherheit bei der Anwendung von Ausnahmeregelungen vorherrscht, die zu einem pauschal ablehnenden Standpunkt führt (17).

## **Antragsteller**

Die begleitende Presseerklärung des BMI vom 15. Januar 2007 berichtet, dass die Antragsteller überwiegend Privatpersonen waren. Pressevertreter haben in 92 Fällen das IFG genutzt, wobei deren Anteil zwischen den Ressorts sehr unterschiedlich ist. Vier Mitglieder des Deutschen

Bundestages haben vom Antragsrecht des IFG Gebrauch gemacht, wenn auch nicht allzu erfolgreich, wie MdB Herr Jörg Tauss SPD vor kurzem feststellte (18).

## Antragsthemen

Im Hinblick auf die Antragsthemen berichtete das BMI, dass 2006 noch keine Schwerpunkte der Anträge ermittelt werden konnten. Die Anträge bilden die gesamte Breite des Aufgabenspektrums ab.

## Schlussfolgerungen

Die vom BMI erfasste und veröffentlichte **Statistische Übersicht: IFG-Anträge der Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche im Jahr 2006** ist ein dringend notwendiger und wertvoller Beitrag zum Verständnis der Auswirkungen des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) im ersten Jahr seines Inkrafttretens. Der Versuch, die Zahlen in einen gewissen Kontext zu bringen und zu analysieren, geschah in der Hoffnung, dass die obige Diskussion auch dazu beigetragen hat, den Wert solcher quantitativen Daten zu verdeutlichen und aufzuzeigen.

Für die Zukunft wären mehr Details über die Erfassungspraxis der einzelnen Behörden wünschenswert sowie weitere Einzelheiten zur Methodik des BMI bei der Erfassung der Statistik.

Ein Vorschlag wäre, dass eine detaillierte und engagierte Konzentration auf die Erfassungspraxis und Methodik auch den Behörden bei der praktischen Umsetzung des IFG helfen könnte. Es ist klar, dass es Anlaufschwierigkeiten gab. Beispielsweise begann das BMG mit seiner Antragsbescheidung erst am 01.06.2006. Einige der Beschwerden, die der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Herr Schaar erhielt, betrafen IFG-Anträge, auf die die Behörden überhaupt nicht reagiert hatten. Dies alles lässt vermuten, dass zu Beginn des Jahres eine Reihe von IFG-Anträgen ganz sicher nicht vom Erfassungsprozess aufgefangen wurden und dass die tatsächlichen Zahlen der bei den Behörden eingegangenen IFG-Anträge möglicherweise höher sind als in der Statistischen Übersicht angegeben. Eine transparentere Erfassungspraxis und Methodik würde Behörden bei der rascheren und sichereren Identifizierung eines IFG-Antrags helfen und dadurch diese Anträge von der Vielzahl anderer Anfragen nach Informationen, mit denen die Behörde tagtäglich zu tun hat, unterscheiden.

Grüße aus Karlsruhe

Michael Fanning

**Online Consultants International GmbH**

**Fußnoten:**

1. Für weitere Informationen über die Entwicklung der IFG-Gesetzgebung der Bundesländer im Jahr 2006 siehe **IFG-Rundbriefe 2006 – Jahresausgabe** erhältlich unter:  
[http://www.oci-gmbh.com/downloads/ifg/IFG-Rundbriefe\\_2006\\_Jahresausgabe.pdf](http://www.oci-gmbh.com/downloads/ifg/IFG-Rundbriefe_2006_Jahresausgabe.pdf).
2. Siehe <http://www.bmelv.de> , Suchbegriff „Verbraucherinformationsgesetz“.
3. Siehe <http://www.bmwi.de> , Suchbegriff „Informationsweiterverwendungsgesetz“.
4. Siehe Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. EG Nr. L345, 31.12.2003, S. 90.
5. Siehe <http://www.bmi.bund.de> , Suchbegriff „Informationsfreiheitsgesetz“, wählen Sie die Pressemitteilung „**Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz des Bundes**“ vom 15. Januar 2007. Das Dokument „**Statistische Übersicht: IFG-Anträge der Ressorts einschließlich deren Geschäftsbereiche im Jahr 2006 (Stand 31. Dezember 2007)**“ steht am Ende der Pressemitteilung als PDF-Datei zum Herunterladen zur Verfügung.
6. Die Pressemitteilung wie in der Fußnote 5 beschrieben.
7. Siehe [http://www.bfdi.bund.de/IFG/Home/homepage\\_node.html](http://www.bfdi.bund.de/IFG/Home/homepage_node.html) .
8. Siehe IFG-Rundbrief 3/2006.
9. Siehe <http://www.dca.gov.uk/foi/imp/annrep05.pdf> .
10. Siehe Statistische Übersicht für weitere Einzelheiten.
11. Siehe IFG-Rundbrief 3/2006, Seite 4.
12. Siehe Fußnote 9, Seite 20, Tabelle 3.
13. Siehe IFG-Rundbrief 17/2006, Seite 5.
14. Siehe <http://www.ucl.ac.uk/constitution-unit/foi/research/> und das Projekt „Freedom of Information Act 2000: A survey of FOI officers after one month of implementation“, Seite 7.
15. Siehe *Jastrow/Schlatmann*, Informationsfreiheitsgesetz – IFG, Kommentar, R. v. Decker 2006, Seite 155, Rn. 29.
16. Siehe Fußnote 7 und die BfDI Veröffentlichung „**Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz**“ vom 28. Dezember 2006, Seite 3.
17. Siehe Fußnote 7 und die BfDI Veröffentlichung „Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz“ vom 28. Dezember 2006, Seite 2 für eine Auflistung der Eingabeschwerpunkte und Problembereiche, die sich im Zusammenhang mit den Ausnahmetatbeständen des IFG gezeigt haben.
18. Siehe den Vortrag „Ein Jahr Informationsfreiheitsgesetz - eine erste Bilanz“ von MdB Herr Jörg Tauss, SPD zur IFG-Veranstaltung der Friedrich-Ebert-Stiftung in Berlin am 31.01.2007. Der Vortrag steht unter [http://www.tauss.de/service/reden\\_2007/](http://www.tauss.de/service/reden_2007/) zum Herunterladen zur Verfügung.

## Über oci GmbH

Online Consultants International (oci) ist ein in Deutschland und Großbritannien tätiges Unternehmen, das seit über 20 Jahren im europäischen Fachinformationsmarkt aktiv ist. oci unterstützt Unternehmen und Behörden bei der Organisation von Wissens- und Informationsmanagement Projekten und führt Marktforschungen zu Produkt- und Marktentwicklungen in der Medien- und Fachinformationsbranche durch. Ergebnisse dieser Projekte sind nicht nur die Grundlage für zahlreiche Veröffentlichungen, sondern werden auch in den regelmäßig stattfindenden Seminaren rund um die Fachinformation vorgestellt. Für weitere Informationen schauen Sie auf unsere Webseite [www.oci-gmbh.com](http://www.oci-gmbh.com).

## Produkte und Dienstleistungen

Ab sofort in unserem oci Schulungsangebot:

### Einführung in das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

*Übersicht, Analyse und Umsetzung*

Eine Kursbeschreibung und weitere Informationen finden Sie unter:

[http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci\\_Schulungen\\_2007\\_IFG\\_Einfuehrung.pdf](http://www.oci-gmbh.com/downloads/oci_Schulungen_2007_IFG_Einfuehrung.pdf)

<h2>Impressum</h2> <p><b>IFG-Rundbrief</b> <i>Wissenswertes rund um das Informationsfreiheitsgesetz</i></p> <p><u>Herausgeber:</u> <b>Online Consultants International GmbH</b> oci Wissensdienste Unterreit 6 76135 Karlsruhe</p> <p>Tel: 0721-92 12- 909 Fax: 0721-92 12- 913</p> <p>E-Mail: <a href="mailto:info@oci-gmbh.com">info@oci-gmbh.com</a> Internet: <a href="http://www.oci-gmbh.com">www.oci-gmbh.com</a></p> <p><u>Redaktion:</u> Michael Fanning (verantwortlich). Die mit dem Namen des Verfassers oder seinen Initialen gekennzeichneten Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar, aber nicht unbedingt die Ansicht der Online Consultants International GmbH.</p> <p><u>Abonnementverwaltung</u> Elisabeth Reuter (<a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a>)</p>	<p><u>Erscheinungsweise:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> wird vierzehntägig kostenlos als PDF-Datei herausgegeben und steht allen registrierten Organisationen oder Personen zur Verfügung. Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> regelmäßig erhalten wollen, senden Sie bitte eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.anmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Wenn Sie den <b>IFG-Rundbrief</b> in Zukunft nicht mehr erhalten möchten, senden Sie einfach eine E-Mail an <a href="mailto:IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief.abmelden@oci-gmbh.com</a>.</p> <p>Für Fragen und Kommentare zögern Sie bitte nicht, uns direkt per E-Mail unter <a href="mailto:IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com">IFG-Rundbrief@oci-gmbh.com</a> oder per Telefon unter 0721-92 12-909 zu kontaktieren.</p> <p><u>Urheber- und Verlagsrechte:</u> Der <b>IFG-Rundbrief</b> und alle in ihm enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der Online Consultants International GmbH unzulässig.</p> <p><b>ISSN 1862-9741</b></p>
---	---